



Nazwa instytucji

Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

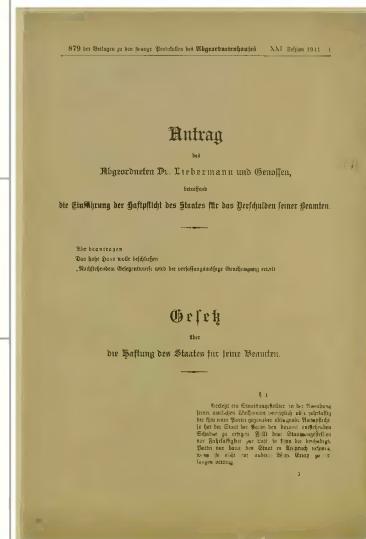
"Antrag des Abgeordneten Dr. Liebermjann und Genossen,
betreffend die Einfhrung der Haftpflicht des Staates f!r das
Verschulden seiner Beamten..., Wien, 10.7.1911 r."

Liczba stron oryginału	Liczba plików skanów	Liczba plików publikacji
4	5	5

Sygnatura/numer zespołu	Data wydania oryginału
TR 056.073	1911

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



**Ministerstwo
Kultury
i Dziedzictwa
Narodowego.**



NARODOWY
INSTYTUT
AUDIOWIZUALNY

KULTURA+



Digitalizacja

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Liebermann und Genossen,

betreffend

die Einführung der Haftpflicht des Staates für das Verschulden seiner Beamten.

56.73

Wir beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Nachstehendem Gesetzentwurfe wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.“

Gesetz

über

die Haftung des Staates für seine Beamten.

§ 1.

Verletzt ein Staatsangestellter in der Ausübung seiner amtlichen Wirkamkeit vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einer Partei gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat der Staat der Partei den daraus entstehenden Schaden zu ersehen. Fällt dem Staatsangestellten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann die beschädigte Partei nur dann den Staat in Anspruch nehmen, wenn sie nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

§ 2.

Hat sich der Staatsangestellte zur Zeit der begangenen Verleistung der Amtspflicht in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesfähigkeit oder des Bewußtseins, so hat gleichwohl der Staat den Schaden zu ersehen, wie wenn dem Staatsangestellten Fahrlässigkeit zur Last fiele.

§ 3.

Staatsangestellte im Sinne dieses Gesetzes sind alle in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste des Staates auf Lebenszeit, auf Zeit oder nur vorläufig angestellte Personen, ohne Unterschied, ob sie einen Dienstleid geleistet haben oder nicht.

Personen des Soldatenstandes stehen im Sinne dieses Gesetzes den Staatsangestellten gleich.

§ 4.

Trifft das im § 1 bestimmte Verschulden eine dem gemeinsamen Ministerium unterstehende (§ 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 1867, betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten) oder dem gemeinsamen Heeresverbande angehörende Person, so ist der Staat nur dann ersatzpflichtig, wenn die beschädigte Partei dem Staatsverbande der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder angehört.

§ 5.

Der Staat kann von dem Angestellten Ersatz des Schadens verlangen, den ersterer durch die im § 1 festgesetzte Verantwortlichkeit erleidet.

Im Falle des § 4 kann jedoch der Rückerstattungsanspruch des Staates nur dann geltend gemacht werden, wenn der schuldbildende Angestellte österreichischer Staatsangehöriger ist. Ob und inwieweit die Rückerstattung auf andere dem gemeinsamen Ministerium unterstehende Angestellte ausgedehnt werden kann, ist mit den Ländern der ungarischen Krone zu vereinbaren.

Der Rückerstattungsanspruch des Staates verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzanspruch der beschädigten Partei dieser gegenüber von dem Staaate anerkannt oder dem Staaate gegenüber rechtskräftig festgestellt wurde.

§ 6.

Für die Klage zur Geltendmachung der Ersatzansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben worden ist, ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes derjenige Gerichtshof I. Instanz zuständig, in dessen Sprengel die Behörde ihren Sitz hat,

von welcher oder von deren Angestellten die Pflichtverlezung ausgegangen ist.

In den im § 4 und 5, zweiter Satz, vor-
gesehenen Fällen ist das k. k. Landesgericht Wien aus-
schließlich zuständig.

§ 7.

Inwieweit die Länder, Bezirke und Gemeinden
für den von ihren Angestellten in Ausübung der diesen
zustehenden amtlichen Wirksamkeit zugefügten Schaden
haften, wird durch die Landesgesetzgebung bestimmt.

§ 8.

Unberührt bleiben die Bestimmungen anderer
bereits bestehender Gesetze, soweit sie für bestimmte
Fälle die Haftung des Staates für das Verschulden
seiner Organe festsetzen.

§ 9.

Den Angehörigen der Länder der ungarischen
Krone sowie eines ausländischen Staates steht ein
Ersatzanspruch auf Grund dieses Gesetzes nur insofern
zu, als durch die Gesetzgebung der anderen Reichshälfte
sowie des ausländischen Staates oder durch
Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 10.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf Ersatzansprüche, welche auf Grund einer der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergegangenen
Pflichtverlezung des Staatsangestellten erhoben werden.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Begründung.

Nach dem Hofdecreto vom 14. März 1806, J. G. S. Nr. 758, können „Staatsbeamte . . . ihrer Amtshandlungen wegen bei den Zivilgerichten niemals belangt werden“. Entgegen diesem Grundsätze wurde im Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 145, hinsichtlich der Staatsbeamten die Regelung der zivilrechtlichen Haftung für die durch pflichtwidrige Verfügungen verursachten Rechtsverlegerungen mittels eines besonderen Gesetzes in Aussicht gestellt.

Diese Zusage wurde leider bis zum heutigen Tage nicht erfüllt. Der Grundsatz der Unverantwortlichkeit des Staates für das Verschulden seiner Organe ist noch heute in unserer Gesetzgebung vorherrschend, wenn man selbstverständlich von den zwei Ausnahmen absieht, die in dem Gesetz vom 12. Juli 1872, R. G. Bl. Nr. 112, über die Haftung des Staates für das Verschulden der richterlichen Beamten sowie ferner in dem Gesetze vom 25. Juli 1867, R. G. Bl. Nr. 101, betreffend die Verantwortlichkeit der Minister festgelegt sind.

Nachdem aber die Schaffung eines allgemeinen Gesetzes über die Haftbarkeit des Staates für seine Angestellten dem zu wiederholten Malen lebhaft geäußerten Wunsche der Bevölkerung entspricht, nachdem ferner die zivilrechtliche Haftbarkeit des Staates ein richtiges Repressivmittel gegen Unrecht und Fahrlässigkeit amtlicher Organe ist und den wirksamsten Schutz gegen pflichtvergessene oder fahrlässige Organe der staatlichen Autorität verleiht, ist es hoch an der Zeit, daß das Parlament des allgemeinen Wahlrechts endlich an die Erfüllung der in den Staatsgrundgesetzen enthaltenen Zusage schreitet.

In formeller Beziehung wird die Beweisung an den Justizausschuß beantragt.

Wien, 10. November 1911.

	Dr. Liebermann.
L. Widholz.	Weiguny.
Josef Tomischk.	Bretschneider.
Daszyński.	Leuthner.
T. Reger.	Pernerstorfer.
Pittoni.	R. Seitz.
Volkert.	Seliger.
Diamond.	Hanusch.
Hudec.	Göckel.
Gingr.	Reisel.
G. Oliva.	D. Löw.